

§ 1 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL.

§ 2 Berechnungsgrundlage

(1) Grundlage für die Beitragserhebung sind die bei dem Mitglied und dessen Einrichtungen und Diensten dem Verbandsgebiet zuzurechnenden beschäftigten Mitarbeitenden gerechnet auf Vollzeitbasis (Vollzeitäquivalent – VZÄ gerundet auf eine Stelle nach dem Komma). Arbeitsverhältnisse, die überwiegend der Beschäftigungsförderung oder der Qualifikation der Mitarbeitenden dienen, bleiben im Rahmen der Ermittlung der VZÄ außer Betracht.

(2) Privatrechtlich verfasste Mitglieder, die keine eigenen Mitarbeitenden beschäftigen, oder weniger als 2 VZÄ gerechnet auf Vollzeitbasis insgesamt beschäftigen, zahlen einen Pauschalbeitrag.

(3) Bei den Landeskirchen und deren rechtlich unselbstständigen Einrichtungen sowie deren Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und Verbänden, ersetzt der landeskirchliche Zuschuss eine gesonderte Beitragsberechnung. Beitragspflichtig sind aber die rechtlich unselbstständigen diakonischen Einrichtungen und Dienste der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, wenn darin Mitarbeitende beschäftigt sind.

(4) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Beitragserhebung

(1) Die Beitragserhebung erfolgt nach Feststellung der für die Beitragserhebung geltenden VZÄ-Werte mit Rechnungsstellung. Stichtag für die Feststellung der VZÄ-Werte ist der 1. Januar des Beitragsjahres.

(2) Beiträge für neue Einrichtungen oder aufgrund der Änderung der Berechnungsgrundlage werden erstmals nach Erreichen eines Jahresbeginns erhoben.

(3) Das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL kann gem. § 8 Abs. 2 der Satzung Umlagen erheben.

§ 4 Mitwirkungspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Umstände und Änderungen, die ihre Beitragspflicht begründen, verändern oder aufheben können, zeitnah mitzuteilen.

§ 5 Härtefallregelung

(1) In außergewöhnlichen Härtefällen kann der Vorstand auf begründeten Antrag Zahlungserleichterungen beschließen. Solche Zahlungserleichterungen sind

- Einräumung einer Ratenzahlung und Stundung der Beiträge,
- Verzicht auf Teile der Beiträge oder den ganzen Beitrag für eines oder mehrere Jahre oder
- andere, vergleichbare Maßnahmen.

- (2) Außergewöhnliche Härtefälle liegen insbesondere in der Regel vor, wenn
- eine Notlage i. S. d. Beschäftigungssicherungsordnung eingetreten ist,
 - das Mitglied von Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit i. S. d. InsO bedroht ist,
 - das Mitglied sich bereits in Liquidation befindet und
 - alle weiteren, vergleichbaren Fälle.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

Erfüllt ein Mitglied die Mitteilungsverpflichtungen gemäß § 4 nicht, werden die Beiträge aufgrund einer Schätzung entsprechend § 287 Zivilprozessordnung festgesetzt. Bei Korrekturfällen darf der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL den entstandenen Mehraufwand als Schaden bei dem Mitglied geltend machen.

§ 7 Beiträge

Die Beitragshöhe beträgt: 50 € pro Vollzeitäquivalent pro Jahr, mindestens aber 100 EUR für ein Mitglied.